

Entscheidung Nr. 5718 vom 06.05.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28.05.2010

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
626. Sitzung vom 06. Mai 2010

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende

als Besitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbesitzer/-innen:

Bremen

Hamburg

Hessen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für die Verfahrensbeteiligte:

beschlossen:

Die DVD

„SAW VI - Unrated“

Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig,

bleibt in **Teil A** der Liste der
jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Mit Entscheidung Nr. VA 1/10 vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2010, hat die Bundesprüfstelle die DVD „SAW VI – Unrated“, vertrieben von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vorläufig gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die Frist nach § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wurde um einen Monat verlängert.

Die BPjM hat in der Vergangenheit bereits mehrere Folgen der SAW-Filmreihe indiziert und in Listenteil B eingetragen, weil die Gremien jeweils zu der Einschätzung gelangt waren, dass der Inhalt der Filme den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Filme:

- 1) SAW III – Unrated Edition (Blu-Ray Disk) (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 30.1.2009)
- 2) SAW III – Unrated Edition (DVD) (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2007)
- 3) SAW V – Unrated (DVD) (vorläufige Indizierung bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 93 vom 30.6.2009, endgültige Listenaufnahme bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28.8.2009)

Die Indizierungsentscheidungen zu diesen Vorgängerfilmen wurden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Leipzig, gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 JuSchG übersandt, mit der Bitte zu prüfen, ob eine Strafbarkeit gemäß § 131 StGB gegeben ist und gegebenenfalls Antrag auf Erlass eines Beschlagnahmebeschlusses bei dem zuständigen Gericht zu stellen. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. Beschlagnahmebeschlüsse des zuständigen Gerichts waren hinsichtlich dieser Vorgängerfilme bis zum Zeitpunkt der Sitzung des 12er-Gremiums am 06.05.2010 nicht erfolgt.

Gegen die Indizierung der DVD „SAW V – Unrated“ wurde seitens der Verfahrensbeteiligten Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben, wobei sich die Klagebegründung im Wesentlichen auf den Listeneintrag B bezieht. Eine Entscheidung ist zurzeit auch hier noch nicht erfolgt.

Das 3er-Gremium der BPjM hat in der Entscheidung über die vorläufige Anordnung der Listenaufnahme von „SAW VI - Unrated“ betont, dass der Sachverhalt in den Filmen „SAW V – Unrated“ und „SAW VI – Unrated“ ähnlich gelagert ist. Im Fall von „Saw V – Unrated“ sind sowohl das 3er- als auch das 12er-Gremium zu der Einschätzung gelangt, dass der Film den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Einschätzung der Gremien, der keine strafrechtlich abschließende Bedeutung zukommt. Auch die Begutachtung durch die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO-JK), die den Tatbestand des § 131 StGB hinsichtlich beider Filme verneint, hat keine Entscheidungsrelevanz. Medien, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, unterfallen einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbot, das nicht erst dann in Kraft tritt, wenn die bundesweite Beschlagnahme erfolgt. Zuständig für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz sind ausschließlich die Strafgerichte.

Da bis zum Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Anordnung zu „SAW VI – Unrated“ keine Entscheidung des zuständigen Gerichts erfolgt war, hatte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle vorsorglich und ausnahmsweise den Eintrag in Listenteil A verfügt, um die Entscheidung der zuständigen Institutionen abzuwarten.

Der Verfahrensbeteiligten war vor Erlass der vorläufigen Anordnung kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Fax-Schreiben vom 26.04.2010 wandte sich der Ver-

fahrensbevollmächtigte gegen eine Indizierung des Films im Wege der vorläufigen Anordnung und widersprach hilfsweise einer möglichen Eintragung des Films in Listenteil B. Ferner erbat der Verfahrensbevollmächtigte Fristverlängerung bis zum 04.05.2010. Diese wurde im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit nicht gewährt.

Mit Schreiben vom 27.04.2010 behielt sich der Verfahrensbevollmächtigte sämtliche Rechtsmittel sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht vor und überreichte die Gutachten der SPIO-JK vom 11.02.2010 zum verfahrensgegenständlichen Film und vom 02.12.2010 zu der Kinofassung des Films. Er verwies darauf, dass in den Gutachten der Juristenkommission in juristisch einwandfreier und nachvollziehbarer Weise festgestellt worden sei, dass der Film weder den Tatbestand des § 131 StGB erfülle, noch in sonstiger Weise „schwer jugendgefährdend“ sei.

Nach Erlass der vorläufigen Anordnung wurde die Verfahrensbeiträge mit Schreiben vom 30.04.2010 benachrichtigt, dass über die endgültige Listenaufnahme in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 06.05.2010 entschieden werden solle. Der Verfahrensbevollmächtigte hatte zuvor ausdrücklich auf die Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 DVO-JuSchG verzichtet.

An der mündlichen Verhandlung des 12er-Gremiums nahm der Verfahrensbevollmächtigte teil und führte aus, der Inhalt der DVD sei zwar möglicherweise als jugendgefährdend zu bewerten, verstoße jedoch nicht gegen Strafrechtsnormen, insbesondere nicht gegen § 131 StGB. Eine Umtragung des Films in Listenteil B sei daher abzulehnen.

Er verwies insoweit auf das Gutachten der SPIO-JK, die den Film als strafrechtlich unbedenklich bzw. nicht schwer jugendgefährdend bewertet hatte und darauf, dass bisher kein Film der „SAW“-Reihe von einem Gericht beschlagnahmt worden sei, obwohl die Inhalte durchaus vergleichbar gewesen seien. Der Inhalt des Films, der Schuld und Sühne thematisiere, sei insgesamt nicht Gewalt befürwortend oder Gewalt verharmlosend. Sämtliche der dargestellten Gewalttaten würden aus der Opferperspektive geschildert, so dass der Zuschauer mit den Opfern mitleide. Die Darstellung sei deshalb eher abschreckend. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich der Zuschauer an dem Leid der Opfer weide.

Der Verfahrensbevollmächtigte wies ferner darauf hin, dass seiner Auffassung nach die im Jugendschutzgesetz vorgeschriebene, vom 12er-Gremium vorzunehmende Einschätzung hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz und deren Eintragung und Veröffentlichung in Listenteil B verfassungswidrig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und den der DVD Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 12er-Gremiums in der Sitzung vom 06.05.2010 in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

Nach der anschließenden Beratung votierte die Mehrheit des Gremiums dahingehend, die Indizierung des Films zu bestätigen und den Film darüber hinaus in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen und verwies darauf, dass der Film aufgrund der Vergleichbarkeit der Inhalte nicht anders zu bewerten sei als der Vorgängerkino „SAW V - Unrated“.

Mit Schreiben vom 10.05.2010 teilte sodann die Staatsanwaltschaft Leipzig der Bundesprüfstelle mit, dass sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Films „SAW V – Unrated“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da ein Verdacht der Strafbarkeit nach § 131 StGB nicht gegeben sei. Mit Verfügung vom 17.05.2010 stellte die Staatsanwaltschaft Leipzig das Verfahren hinsichtlich des Films „SAW V – Unrated“ ein.

Die Bundesprüfstelle übersandte im Anschluss an die Sitzung des 12er-Gremiums den verfahrensgegenständlichen Film „SAW VI - Unrated“ ebenfalls der Staatsanwaltschaft Leipzig hinsichtlich der Überprüfung auf strafrechtliche Relevanz. Mit Schreiben vom 18.05.2010 teilte die Staatsanwaltschaft Leipzig mit, dass sie beabsichtige, auch das Verfahren hinsichtlich „SAW VI – Unrated“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der DVD nicht vorlägen, da auch hier der Tatbestand des § 131 StGB nicht erfüllt sei. Mit Verfügung vom 26.5.2010 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig das Ermittlungsverfahren eingestellt.

G r ü n d e

Die DVD „SAW VI – Unrated“, vertrieben von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien, da ihr Inhalt auch nach Auffassung des 12er-Gremiums jugendgefährdend ist.

Das 12er-Gremium verweist dabei vollumfänglich auf die Entscheidung Nr. VA 1/10 vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2010, die hiermit zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wird und als Anlage beigefügt ist.

Das 12er-Gremium geht, wie auch das 3er-Gremium vor ihm, davon aus, dass die im Film enthaltenen brutalen und detaillierten Gewaltszenen, in denen das Foltern und Töten von Menschen ausführlich und detailliert präsentiert wird, eine in höchstem Maße verrohende Wirkung konstituieren und damit eine erhebliche Jugendgefährdung vorliegt.

Soweit von Seiten der Verfahrensbevollmächtigten unter Bezugnahme auf das SPIO/JK-Gutachten vorgetragen wird, der Film werde aus der Opferperspektive geschildert und erzeuge insoweit Empathie beim Betrachter, weil dieser sich mit den Gewaltopfern identifiziere, ist Folgendes zu sagen:

Auf die Perspektive des Erlebten kann es angesichts der gewählten Darstellungsform nur schwerlich ankommen. Das Überbieten mit grausamen Foltermethoden, kompromisslosen Tötungen und visuell wie akustisch ausführlich dargestellten Verletzungen birgt die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung gegenüber Gewalt bei jugendlichen Rezipientinnen und Rezipienten in sich, die sich auf deren Empathieempfinden auswirken und dieses bei intensivem Konsum nachhaltig abmildern kann.

Die von dem Film ausgehende Gefährdung besteht nicht darin, dass Nachahmungseffekte dahin gehend zu vermuten wären, dass Jugendliche nun selbst wahnwitzige Folterapparaturen entwickeln, sondern darin, dass sie durch die dargebotene Fülle von brutalsten Gewalthandlungen abstumpfen und sie, sofern sie reale Gewalttaten in ihrem Umfeld erleben, diesen u.U. gleichgültig gegenüberstehen, weil ihre Mitleidsfähigkeit herabgesetzt ist.

Insoweit kommt es vorliegend auch nicht darauf an, ob sich die jugendlichen Betrachterinnen und Betrachter mit den Tätern identifizieren können.

Vor diesem Hintergrund ist auch die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 erfolgte Erweiterung des Beispielkatalogs des § 18 Abs. 1 JuSchG zu sehen. Der Gesetzgeber hat die bestehenden Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Er hat klargestellt, dass „Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargeboten werden“, jugendgefährdend sind. Eine Belegung durch Wirkungsforschung sowie eine Prüfung der Jugendaffinität sind insoweit obsolet, als dieser Tatbestand bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Die Art und Weise, in der in dem Film, insbesondere in den in der Entscheidung des 3er-Gremiums beschriebenen Szenen, Gewalt deutlich visualisiert und das Leiden der Opfer visuell wie akustisch ausführlich dargestellt wird, ist auch für das entsprechende Genre außergewöhnlich drastisch und äußerst realistisch. Der Film wird von den durchgängigen Gewaltausbrüchen getragen und das mediale Geschehen ausnahmslos hierdurch geprägt.

Der Film nimmt auch keine klare Unterscheidung zwischen Gut und Böse vor. Die Opfer im Film sind keinesfalls durchgängig als „gut“ gekennzeichnet. Schon die ersten beiden Opfer werden als Kredithaie eingeführt, die geleitet von Profitgier Menschen ins Elend gestürzt haben. Auch hinsichtlich der anderen Opfer des „Spiels“ erfährt der Zuschauer bereits früh, dass diese nicht willkürlich ausgewählt wurden, sondern dass sie alle für die Krankenversicherung arbeiteten, die Jigsaw und anderen Versicherten die Kostenübernahme für möglicherweise lebensrettende Behandlungen verweigerten und damit deren Tod verursachten. Dem Zuschauer wird durch Rückblenden ständig suggeriert, dass die Opfer des „Spiels“ zugleich Täter sind. Dies wird insbesondere gegen Ende des Films deutlich, als Jigsaw der Witwe eines Versicherten die Möglichkeit eröffnet, über Williams Leben zu richten. Hier wird aus den Dialogen zwischen der Witwe und ihrem Sohn einerseits und der um Gnade flehenden Schwester Williams´ andererseits deutlich, dass Williams aufgrund seines Fehlverhaltens den Tod verdient hat. Während die Witwe, die sich zunächst an Williams rächen will, dessen Tötung letztendlich nicht über sich bringt, legt deren Sohn den tödlichen Hebel um und sagt: *„Du mieser Wichser hast meinen Vater umgebracht, jetzt schmor in der Hölle“*.

Der Film propagiert insoweit auch nach Ansicht des 12er-Gremiums straffreie Selbstjustiz.

Die wenigen nicht gewalthaltigen Filmsequenzen sind nach Ansicht der Mitglieder des 12er-Gremiums nicht geeignet, die gewalthaltigen Anteile des Films zu relativieren.

Mit der Entscheidung des 3er-Gremiums, bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und den Belangen des Jugendschutzes letzteren auf Grund der zahlreichen und detaillierten Gewalt- und Tötungsdarstellungen den Vorrang einzuräumen, stimmen die Mitglieder des 12er-Gremiums ebenfalls überein. Zudem war auch nach Auffassung des 12er-Gremiums auf Grund der Vertriebslage eine Eilentscheidung von Nöten.

Der Inhalt der DVD ist ohne jeden Zweifel in höchstem Maße jugendgefährdend.

Nach Ansicht der Mehrheit der Gremiumsmitglieder werden in der zu prüfenden DVD zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen.

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das 12er-Gremium hat hierzu insbesondere auf die Anfangsszene, die „Karussell“-Szene sowie auf die Tötung Williams´ am Ende des Films verwiesen.

Der Film verletzt jedoch nach Auffassung der für die Verfahrensbeteiligte örtlich zuständigen und damit auch für die Beantragung eines Beschlagnahmebeschlusses zur DVD zuständigen Staatsanwaltschaft Leipzig nicht die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafrechtsnorm des § 131 StGB. Die zwischenzeitlich ergangene Verfahrenseinstellung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Leipzig war bei der Niederschrift dieser Entscheidung maßgeblich zu be-

rücksichtigen, weshalb trotz der gegenteiligen Einschätzung des 12er-Gremiums, die vor Kenntnis der Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Leipzig zu „SAW VI – Unrated“ und den Vorgängerfilmen erfolgte, eine Umtragung der DVD in Listenteil B aus folgenden Gründen nicht länger in Betracht kommt:

Die Bundesprüfstelle sieht vorliegend eine Regelungslücke im Jugendschutzgesetz gegeben, welches in § 24 Abs. 4 S. 2 nur die Listenumtragung von B nach A bzw. von D nach C für die Fälle regelt, in denen ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts ergeht, dass entgegen der Auffassung der Bundesprüfstelle eine Strafbarkeit nicht gegeben ist. In den Fällen, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft aber bereits das Vorliegen einer Strafbarkeit verneint, wird das betreffende Ermittlungsverfahren eingestellt und das Verfahren nicht bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils des Gerichts fortgeführt.

Die Eintragung/Umtragung eines Mediums in Listenteil B ist mit weitreichenden praktischen Folgen verbunden. Die der Bundesprüfstelle nach dem Jugendschutzgesetz auferlegte Pflicht, ihre Einschätzung, dass ein Medium gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnormen verstößt, nach außen hin mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu dokumentieren, wird vom Handel als quasi vorweggenommene Beschlagnahme gewertet. Daher sieht die Bundesprüfstelle im vorliegenden Fall die Notwendigkeit gegeben, die vor Umtragung der DVD in Listenteil B übersandte, ausführlich begründete Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig wie ein in diesem Fall ergangenes, die Auffassung der Bundesprüfstelle nicht bestätigendes Gerichtsurteil zu werten. Ob die Bundesprüfstelle in Zukunft immer in dieser Weise zu verfahren hat, wird voraussichtlich im derzeit anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln bezüglich der Eintragung der DVD „SAW V – Unrated“ in Listenteil B geklärt werden.

Die DVD war nach alledem in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien zu belassen. Den Belangen des Jugendschutzes wurde in jedem Fall Rechnung getragen, da sowohl die Aufnahme in Listenteil A als auch die Aufnahme in Listenteil B die in § 15 JuSchG genannten Rechtsfolgen auslöst.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.